

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 25.02.2016 im Amtshaus der Gemeinde.

Beginn: 19.06 Uhr

Ende: 21.12 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.02.2016 per e-mail.

Anwesend:	Bgm.	Paul Horsak
	Vzbgm.	Franz Ziegelwagner
	GGR	Margarete Maron
	GGR	Sandra Seitz
	GGR	Johann Mayer
	GGR	Robert Winter
	GR	Gottfried Gruber
	GR	Günter Mündl
	GR	Josef Friedl
	GR	Reinhard Goldgruber
	GR	Robert Maleschek
	GR	Marcel Chahrour
	GR	Mag. Eva Singer
	GR	Stephan Zack
	GR	Alexandra Weinheber-Janota
	GR	DDr. Robert Fitzgerald
	GR	Ing. Gerhard Waldschütz ab 19.15 Uhr
	GR	Michael Janus-Fikar ab 20.05 Uhr

entschuldigt abwesend waren: GR Sabine Hutterer, GR Andreas Tiefenbacher

nicht entschuldigt abwesend:

außerdem anwesend: VB Anita Zauner,
Mag. Renate Hinterndorfer von den NÖN Nachrichten

Vorsitzender: Bgm. Paul Horsak
Schriftführerin: AL Rosemarie Sauter

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer zur heutigen Gemeinderatsitzung. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und verweist darauf, dass alle Mandatare im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen waren.

Tagesordnung:

- TOP. 1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 09.12.2015
- TOP. 2. Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung und die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015
- TOP. 3. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 und Bericht über das Wertpapierdepot Volksschule
- TOP. 4. Annahme des Förderungsvertrages vom 01.12.2015, Antragsnummer B301055 des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft für Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Kirchstetten
- TOP. 5. Beschlussfassung von Zustimmungserklärungen für grundbücherliche Durchführungen
- TOP. 6. Amtshausumbau - Grundsatzbeschluss über die Errichtung des 4. Bauabschnittes
- TOP. 7. Auftragsvergabe d. Baumeisterarbeiten für den Amtshausumbau, Bauabschnitt 4
- TOP. 8. Auftragsvergabe der Elektroinstallationsarbeiten für den Amtshausumbau, BA 4
- TOP. 9. NÖ Bau-Übertragungsverordnung – Erweiterte Beschlussfassung
- TOP. 10. Beschlussfassung über Nahversorgersicherungsbeitrag 2015 (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)
- TOP. 11. Personalangelegenheiten – Änderung des Dienstvertrages PersonalNr. 3004 und Personalaufnahme (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)
- TOP. 12. Berichte des Bürgermeisters
- TOP. 13. Anfragen an den Bürgermeister

TOP 1) Genehmigung und Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 09.12.2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 09.12.2015 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2) Bericht des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung und die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Der Bürgermeister berichtet, dass der Prüfungsausschuss gesetzlich verpflichtet ist, den Rechnungsabschluss während der Auflage zu überprüfen. Der Bürgermeister übergibt das Wort an die Obfrau-Stv. GR Alexandra Weinheber- Janota. GR Weinheber-Janota berichtet, dass am 22.02.2016 eine Gebarungsprüfung durchgeführt und der Rechnungsabschluss überprüft wurde. Sie berichtet weiters, dass laut niederschriftlichem Bericht alle Unterlagen vorhanden waren und es wurde eine ordnungsgemäße Kassenführung vorgefunden. Es wurden der Bargeldbestand, der Sollbestand, die Istbestände, die Kontoauszüge, die RaiffeisenSparbücher, die Restwertveranlagungen für die Volksschule sowie die Kassenbelege und die Konten überprüft und alles für richtig befunden. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenweise.

Es wurde festgestellt, dass die gesamte Gebarung - soweit feststellbar - wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wurde.

Als Empfehlung führte der Ausschuss in der Niederschrift an, dass nach Ansicht der Prüfungsausschussmitglieder die Mehrwertsteuer im Bereich der Hoheitsverwaltung (z.B. Bücherei, Musikschule, Festsaal ..) nicht korrekt abgerechnet worden ist.

Bereits am nächsten Tag konnten diese Unklarheiten gemeinsam mit unserem Steuerberater Dr. Heiss, Bgm. Horsak, GR Hutterer, GR Ing. Waldschütz und VB Zauner beseitigt werden. Der Steuersatz hinsichtlich der Mischnutzung unseres Amtshauses wurde von Dr. Heiss berechnet und die Umsatzsteuer wurde dementsprechend richtig abgerechnet.

Bgm. Horsak spricht dem Prüfungsausschuss seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

TOP 3) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2015 und Bericht über das Wertpapierdepot Volksschule

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom 10.2. bis 24.02.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Der Bürgermeister teilt an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder zusammenfassende Unterlagen und Diagrammdarstellungen zu spezifischen Haushaltsgruppen aus (siehe Beilagen B1 – B3). Wie bereits in der vorangegangenen Gemeindevorstandssitzung am 11.02.2016 erläutert, erklärt der Bürgermeister anhand der ausgeteilten Unterlagen den Rechnungsabschluss 2015 und berichtet über das Wertpapierdepot Volksschule (Siehe Beilage B1 – letzte Seite).

GR Ing. Waldschütz nimmt um 19.15 Uhr am Sitzungsverlauf teil.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 genehmigen und weiters die Abweichungen im Rechnungsabschluss 2015 über € 3.600,00 und mehr als 30 % des veranschlagten Betrages der einzelnen Haushaltsstellen, nachdem diese begründet waren, genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister bedankt sich bei Frau Anita Zauner auf das Allerherzlichste für die großartige Arbeit, die sie für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geleistet hat.

TOP 4) Annahme des Förderungsvertrages vom 01.12.2015, Antragsnummer B301055 des Bundesministeriums f. Land- und Forstwirtschaft für Abwasserbeseitigungs-anlage BA 12 Kirchstetten

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Bauabschnitt 12 die Siedlungserweiterung in Totzenbach (Kortan-Gasse), die Infrastruktur (SW-Kanal, RW-Kanal und Wasserleitung) errichtet worden ist.

Mit Schreiben vom 01.12.2015 erhielt die Marktgemeinde Kirchstetten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9 einen Förderungsvertrag, Antragsnummer B301055, für die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 zur Vertragsannahme.

Für das vorgenannte Vorhaben beträgt	
der vorläufige Fördersatz	8,00 %
der vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von	€ 320.000,-
plus die vorläufige Pauschale für Anlagenteile in der Höhe von	€ 13.132,00
plus die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination in der Höhe von	€ 1.876,-

Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 40.608,-. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

• Anschlussgebühren (5 x 4.222,27	€	21.111,35
• Eigenmittel	€	0,00
• Landesmittel – noch nicht zugesichert	€	0,00
• Bundesmittel	€	40.608,00
• Restfinanzierung	€	<u>258.280,65</u>
= Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	<u>320.000,00</u>

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag, abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 i.d.g.F. zwischen dem Bundesminister

für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9 einerseits und der Marktgemeinde Kirchstetten als Förderungsnehmer andererseits vom 01.12.2015, Antragsnummer: B301055, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die ABA Kirchstetten, BA 12, vorbehaltlos annehmen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Finanzierung gemäß der nachstehenden Aufstellung beschließen:

• Anschlussgebühren (5 x 4.222,27	€	21.111,35
• Eigenmittel	€	0,00
• Landesmittel – noch nicht zugesichert	€	0,00
• Bundesmittel	€	40.608,00
• Restfinanzierung	€	<u>258.280,65</u>
= Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	<u>320.000,00</u>

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5) Beschlussfassung von Zustimmungserklärungen für grundbücherliche Durchführungen

Sachverhalt:

a) Kaufvertrag Mag. Katharina Fohringer/Wagner Hermann

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Wagner Hermann, vertreten durch seine Tochter Wagner Beate sein Grundstück Nr. 23/1, KG Totzenbach an Frau Mag. Katharina Fohringer verkauft. Aufgrund des Baulandmobilisierungsvertrages ist im Grundbuch auf diesem Grundstück ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen. Der von den

Parteien beauftragte Notar wird lt. Kaufvertrag die Löschung und Wiedereinräumung des Vorkaufsrechtes mittels einer eigenen, grundbuchsfähigen Vereinbarung zwischen Frau Mag. Katharina Fohringer und der Marktgemeinde Kirchstetten durchführen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen und unterfertigen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Frau

**Mag. Fohringer Katharina, geb. 1987-08-05,
3040 Neulengbach, Engländergasse 69,**

einerseits, und der

**Marktgemeinde Kirchstetten
3062 Kirchstetten, Wiener Straße 32,**

andererseits wie folgt:

I.

Mit Kaufvertrag vom 21.01.2016 hat Frau Mag. Fohringer Katharina, geb. 1987-08-05, das Grundstück Nr. 23/1 im Ausmaß von 810 m² aus der Liegenschaft EZ 71 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 19755 Totzenbach erworben.

Hinsichtlich des vorgenannten kaufgegenständlichen Grundstücks Nr. 23/1 ist unter C-LNR 6a der Liegenschaft EZ 71 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 19755 Totzenbach das Vorkaufsrecht gem. Punkt V. des Vertrages von 2008-08-01 für die Marktgemeinde Kirchstetten einverleibt.

II.

Die Marktgemeinde Kirchstetten erteilt nunmehr auf Grund der getroffenen Vereinbarungen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten einverlebten Vorkaufsrechtes hinsichtlich des gesamten kaufgegenständlichen Grundstücks Nr. 23/1 der EZ 71 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 19755 Kirchstetten, Zug um Zug gegen Einräumung eines neuen Vorkaufsrechtes am vorgenannten kaufgegenständlichen Grundstück.

Frau Mag. Fohringer Katharina, geb. 1987-08-05 räumt daher der Marktgemeinde Kirchstetten nunmehr das Vorkaufsrecht gem. Punkt V des Vertrages von 2008-08-01 ob dem gesamten im Punkt I. näher beschriebenen kaufgegenständlichen Grundstück Nr. 23/1 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 19755 Totzenbach ein.

Die Marktgemeinde Kirchstetten nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes hiermit ausdrücklich an.

III.

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Vereinbarung im Grundbuch 19755 Totzenbach folgende

Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) Ob der EZ 71 im Lastenblatt die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes an GSt. Nr. 23/1 gem. Punkt V. des Vertrages von 2008-08-01 für Marktgemeinde Kirchstetten.
- b) Ob der für das Grundstück Nr. 23/1 neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage im Lastenblatt die Einverleibung des Vorkaufsrechtes an GSt. Nr. 23/1 für die Marktgemeinde Kirchstetten gemäß Punkt II. dieser Vereinbarung.

IV.

Frau Mag. Fohringer Katharina, geb. 1987-08-05, verpflichtet sich, alle mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren allein zu tragen.

V.

Die Marktgemeinde Kirchstetten erklärt durch ihre den Vertrag unterfertigende Organe an Eidesstatt, dass sie ihren Sitz im Inland hat, das Vermögen mehrheitlich in inländischem Besitz ist, und sie somit keine Ausländerin im Sinne des niederösterreichischen Ausländergrundverkehrsgesetzes ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Teillöschungserklärung – Vorkaufsrecht Wagner

Der Bürgermeister berichtet, dass sich die Marktgemeinde Kirchstetten im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung im Jahr 2009 das Vorkaufsrecht auf den ursprünglichen Grundstücken der Besitzer Mittasch, Wagner, Sauer und Mayer eintragen hat lassen. Weiters wurde seinerzeit im Baulandmobilisierungsvertrag mit dem Grundbesitzer Herrn Hermann Wagner vereinbart, dass eine Bauparzelle für den Eigenbedarf vom Bauzwang ausgenommen wird.

Herr Wagner hat sein ursprüngliches Grundstück Nr. 23/1, KG Totzenbach in drei Baugrundstücke 23/1, 23/5 und 23/6 teilen lassen.

Herr Wagner, bzw. seine Sachwalterin und Tochter Frau Beate Wagner haben in der Zwischenzeit die beiden Bauplätze 23/6 und 23/5 verkauft und möchten von ihrem Recht, das letzte Grundstück für den Eigengebrauch zu verwenden, Gebrauch machen. Für den verbliebenen Bauplatz GSt. Nr. 23/1, KG Totzenbach soll das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Teillöschungserklärung beschließen und unterfertigen:

Teillöschungserklärung

Ob der Herrn Hermann Wagner, geb. 1930-04-07, zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 71 Grundbuch 19755 Totzenbach in welcher Liegenschaft unter anderen die

Grundstücke 23/1 und 23/5 vorgetragen sind, ist unter C-LNr. 6a das VORKAUFRECHT hins. Gst. 23/1, 23/5 gem. Pkt. V. des Vertrages vom 1.8.2008 für die Marktgemeinde Kirchstetten, einverleibt.

Für das Grundstück Nr. 23/1 liegt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der neuen Eigentümerin und der Marktgemeinde Kirchstetten vor.

Die Marktgemeinde Kirchstetten, durch deren Vertreter, gibt infolge Gegenstandslosigkeit das vorgenannte Vorkaufsrecht C-LNr. 6a, jedoch nur hinsichtlich des vorbezeichneten Grundstückes 23/5 Grundbuch 19755 Totzenbach unentgeltlich und unwiderruflich auf und bewilligt die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes ob dem Grundstück 23/5 Grundbuch 19755 Totzenbach.

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde trägt Herr Wagner Hermann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Kaufvertrag Maron Alfred u. Margarete – Isabella Seidel und Mario Sorgner
GGR Maron verläßt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Ehepaar Maron ihr neu geschaffenes Grundstück Nr. 213/10, KG Kirchstetten in der Steinriedstraße an Frau Isabella Seidel und Hrn. Mario Sorgner verkauft. Aufgrund des Baulandmobilisierungsvertrages ist im Grundbuch auf diesem Grundstück ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen. Für den Verkauf muss die Gemeinde eine Zustimmungserklärung zum Kaufvertrag unterfertigen, dies unter ausdrücklicher Mitübertragung und Aufrechterhaltung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechtes ob dieses Grundstückes.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Zustimmungserklärung beschließen und unterfertigen:

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Ob der dem Alfred Maron, geboren am 14.12.1961, und der Margarete Maron, geboren am 10.05.1969, je zur Hälfte zugeschriebenen Liegenschaft

EZ 471 Grundbuch 19730 Kirchstetten.

Mit Vertrag vom 5.6.2015 welcher zwischen den Liegenschaftseigentümern Alfred Maron und Margarete Maron sowie der Marktgemeinde Kirchstetten abgeschlossen wurde, soll ob den aufgrund der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Gerhard Senftner, St.Pölten, vom 19.10.2015, GZ 5353, neugeschaffenen

Grundstücken 213/10, 213/11, 213/12, 213/13, 213/14, 213/15, 213/16 und 213/17 das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Kirchstetten grundbücherlich sichergestellt werden.

Herr Alfred Maron, geboren am 14.12.1961, und Frau Margarete Maron, geboren am 10.05.1969, haben mit Kaufvertrag vom 22.12.2015 das neugeschaffene Grundstück 213/10 im Ausmaß von 894m² an Herrn Mario Sorgner, geboren am 19.05.1988, und Frau Isabella Seidel, geboren am 16.09.1991, je zur Hälfte, verkauft.

Die Marktgemeinde Kirchstetten stimmt dieser Eigentumsübertragung zu und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde jedoch nicht auf ihre Kosten ob der neu zu eröffnenden Einlagezahl der Katastralgemeinde 19730 Kirchstetten für das Grundstück 213/10 das Eigentumsrecht für Mario Sorgner, geboren am 19.05.1988, und Frau Isabella Seidel, geboren am 16.09.1991, je zur Hälfte, einverleibt werden könne, dies alles jedoch unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des obgenannten Vorkaufsrechtes.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Maron nimmt wieder am Sitzungsverlauf teil.

d) Weiters sollen für folgende Liegenschaften das im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Kirchstetten gelöscht werden, da die Bauplätze bereits mit Wohnhäusern bebaut sind und damit die lt. Baulandmobilisierungsverträge eingegangene Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer erfüllt sind. Dafür sind die vorbereiteten Löschungserklärungen zu unterfertigen und beglaubigen zu lassen.

Eigentümer	Gst.Nr.	EZ.	Kat.Gemeinde
Lindtner Roland u. Michaela	303/2	446	Kirchstetten
Novy Alfred	303/6	458	Kirchstetten
Neumann Alois u. Eva	29/10	253	Kirchstetten
Stumpf Stefan u. Stefanie	107/1	83	Doppel
Lederer Karin u. Dominique	25/10	360	Totzenbach

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für folgende Liegenschaften jeweils eine Löschungserklärung genehmigen und unterfertigen, damit das im Grundbuch für die Marktgemeinde Kirchstetten eingetragene Vorkaufsrecht bzw. Wiederkaufsrecht gelöscht werden kann, weil die Verpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses auf den einzelnen Bauplätzen erfüllt worden ist.

Eigentümer	Gst.Nr.	EZ.	Kat.Gemeinde
Lindtner Roland u. Michaela	303/2	446	Kirchstetten
Novy Alfred	303/6	458	Kirchstetten
Neumann Alois u. Eva	29/10	253	Kirchstetten
Stumpf Stefan u. Stefanie	107/1	83	Doppel
Lederer Karin u. Dominique	25/10	360	Totzenbach
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.			
<u>Abstimmungsergebnis: einstimmig</u>			

TOP 6) Amtshausumbau - Grundsatzbeschluss über die Errichtung des 4. Bauabschnittes

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat vor Beginn eines Bauabschnittes einen Grundsatzbeschluss unter Zugrundelegung einer Gesamtkostenschätzung über den jeweiligen Bauabschnitt gefasst hat.

Der 3. Bauabschnitt (Errichtung einer zentralen WC-Anlage) wird aller Voraussicht nach im März 2016 fertig sein.

Der 4. Bauabschnitt umfasst den Zubau eines

- neuen Bürgerservicebereiches und die Adaptierung, Modernisierung und thermische Sanierung der bisherigen Büroräume in der Gemeindeverwaltung,
- Einbau eines Liftes,
- Adaptierung des Bürgermeisterzimmers,
- die Adaptierung und thermische Sanierung der kompletten restlichen Außenfassade und des Haupteingangsbereiches.

Für die angeführten Arbeiten im 4. Bauabschnitt steht uns lt. Voranschlag 2016 ein Betrag in der Höhe von € 391.000,- zur Verfügung. Für die Geschäftsausstattung sind € 40.000,- und für die Planung und Baubegleitung sind € 25.000,- veranschlagt.

Diesem außerordentlichem Vorhaben verbleibt per 31.12.2015 ein Sollüberschuss lfd. Jahr von € 145.178,23. Dieser Soll-Überschuss setzt sich zusammen aus der Zuführung o.HH. in der Höhe von € 80.000,- und verbliebener Rest vom Vorhaben selbst in der Höhe von € 65.178,23

Laut einer Grobkostenschätzung werden wir für diesen Bauabschnitt finanzielle Mittel in der Höhe von € 520.000,- (inkl. Bauaufsicht, jedoch ohne Büroeinrichtung) aufbringen müssen. Die Bedeckung ist durch den Voranschlag 2015 und durch die zuvor genannten Zuführungen auf die Haushaltsstelle 5/0290-0100 gegeben.

Von der Leader Region wurde uns eine Förderung für die gesamten Energiesparmaßnahmen, die wir im Zuge des Umbaus tätigen, zugesagt. Auch für den Lifteinbau erhalten wir eine Förderung.

Durch den Sollüberschuss aus dem ordentlichen HH, Rechnungsabschluss 2015 und Zuführung zu diesem a.o. Vorhaben, braucht kein zusätzlicher Kredit aufgenommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die 4. Bauphase im Jahr 2016 lt. vorliegender Grobschätzung finanzielle Mittel in der Höhe von € 520.000,- (inkl. Bauaufsicht, jedoch ohne Einrichtung) genehmigen.

Der 4. Bauabschnitt umfasst den Zubau eines

- neuen Bürgerservicebereiches und die Adaptierung, Modernisierung und thermische Sanierung der bisherigen Büroräume in der Gemeindeverwaltung,
- Einbau eines Liftes,
- Adaptierung des Bürgermeisterzimmers,
- die Adaptierung und thermische Sanierung der kompletten restlichen Außenfassade und des Haupteingangsbereiches.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 7) Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten für den Amtshausumbau,
Bauabschnitt 4**

Sinnvoller Weise und wie schon bei der Vergabe der vorherigen Bauabschnitte besprochen, sollen die Gewerke von den bisher ausführenden Firmen unter Einhaltung der Einheitspreise, ausgeführt werden.

Nachdem der 4. Bauabschnitt der größte Abschnitt ist und mit den Bauarbeiten so rasch als möglich begonnen werden soll, sollen die beiden Gewerke Baumeisterarbeiten und Elektrikerarbeiten bereits in der nächsten GR-Sitzung beauftragt werden.

Kostenvoranschlag für die Baumeisterarbeiten:	exkl. MwSt.
Fa. Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H., 3071 Böheimkirchen	€ 172.785,87
In diesem Preis ist ein Nachlass von 6 % abgezogen.	

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für den 4. Bauabschnitt an die Firma Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H., Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen lt. Angebot Nr22192-2 vom 10.02.2016 zum Gesamtpreis von € 172.785,878 netto bzw. € 207.343,04 brutto

vergeben.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2016 vorgesehen. (HH: 5/0290-0100)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 8) Auftragsvergabe der Elektroinstallationsarbeiten für den Amtshausumbau,
Bauabschnitt 4**

Sachverhalt:

Kostenvoranschlag für die Elektroinstallationsarbeiten:	exkl. MwSt.
Fa. Elektro Brandstetter GmbH, 3071 Böheimkirchen	€ 70.610,08

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten für den 4. Bauabschnitt an die Firma Elektro Brandstetter GmbH., Obere Hauptstraße 15, 3071 Böheimkirchen lt. Angebot Nr. 160293 vom 11.02.2016 zum Gesamtpreis von € 70.610,08 netto bzw. € 84.732,10 brutto

vergeben.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2016 vorgesehen. (HH: 5/0290-0100)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9) NÖ Bau-Übertragungsverordnung – Erweiterte Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 den Beschluss gefasst, bei der NÖ Landesregierung den Antrag einzubringen, die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zu übertragen.

Mit 1.07.2013 ist die 18. Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung in Kraft getreten. Ab diesem Stichtag ging die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen von der Marktgemeinde Kirchstetten auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über.

Mit Rundschreiben vom 04.11.2015 teilt die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung, Bearbeiter Herr MMag. Mathias Kopf wie folgt mit:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das gegenständliche Rundschreiben beinhaltet Informationen zur Aktualisierung der bei einer beabsichtigten Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft empfohlenen Antragstellung sowie notwendige Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken infolge einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

1. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft, Antragstellung

1.1. Gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. 82/2015 kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Auf die Dauer der Wirksamkeit einer solchen Verordnung ist die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung und als solche dem in Betracht kommenden administrativen Instanzenzug unterworfen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973.

1.2. Zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften auf Grundlage der zitierten Bestimmung hat die NÖ Landesregierung die NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, erlassen.

Die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die

- 1.3. Bezirkshauptmannschaften setzt – wie § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 entnommen werden kann – einen entsprechenden Antrag der Gemeinde voraus. Im Antrag ist das Übertragungsbegehren zum Ausdruck zu bringen und es sind die Angelegenheiten, die Gegenstand der Zuständigkeitsübertragung sein sollen, so umschreiben, dass der Umfang der betroffenen Kompetenz klar abgegrenzt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- 1.4. Beabsichtigt die Gemeinde, die Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu beantragen, wird empfohlen, im Gemeinderat einen Beschluss einschließlich der Begründung entsprechend dem nachstehenden Muster zu fassen und diesen samt den Sitzungsunterlagen (Protokollauszug, Tagesordnung, Einladungsnachweise) der NÖ Landesregierung per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zu übermitteln:

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat der (Markt-, Stadt-) Gemeinde [...] stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der (Markt-, Stadt-) Gemeinde [...] auf die Bezirkshauptmannschaft [...] übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Der empfohlene Beschlussformel sowie Begründung wurde gegenüber der im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 30. Januar 1997, IVW3-GO-5-97, empfohlenen textlichen Fassung um die Zitierung der zwischenzeitlich erlassenen NÖ Bauordnung 2014 sowie um eine ausdrückliche Abgrenzung der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken (siehe hierzu Punkt 2

dieses Rundschreibens) erweitert.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann nur eine Bau-Übertragungsverordnung für alle Gemeinden, die eine Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft wünschen, erlassen werden. Vom Musterbeschluss abweichende Beschlüsse können daher möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

- 1.5. Um dem Antrag einer Gemeinde zu entsprechen, ist eine Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung erforderlich. Die Übertragung wird nach Verlautbarung der entsprechenden Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Landesgesetzblatt zum in der Verordnung festgelegten Stichtag wirksam. Ab diesem Tag tritt die Bezirkshauptmannschaft an die Stelle des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz. Für sämtliche baupolizeilichen Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung des Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchaufträgen etc. ist sodann nicht mehr die Gemeinde zuständig, sondern die Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeinde hat § 6 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 zufolge allerdings in jenen Bauverfahren Parteistellung, die aufgrund der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2, auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen sind. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und des Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Es besteht somit weiterhin die Möglichkeit, im Baubewilligungsverfahren die von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geltend zu machen.

2. Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken, notwendige Klarstellung aufgrund der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

- 2.1. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Beschluss vom 27. Juni 2015, LVwG-AV-630/001-2015, zur Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken festgehalten, dass die NÖ Bau-Übertragungsverordnung keine Bestimmung enthält, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst. Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung besteht demzufolge nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich selbst bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (im Anlassfall eine private Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Die Entscheidung ist im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar.

- 2.2. In Anbetracht der zitierten Entscheidung kann die im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 13. August 1997, IVW3-GO-5/43-97, unter Punkt C dargelegte Rechtsansicht, dass eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft auch bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden gegeben sei, nicht weiter aufrechterhalten werden. Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks ist gegenwärtig davon auszugehen, dass keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens besteht.
Die Berücksichtigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts bei der Vollziehung wird – bis zu einer klarstellenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung – dringend empfohlen.
- 2.3. Das Auseinanderfallen der baubehördlichen Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden läuft einem wesentlichen Zweck der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, nämlich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren, zuwider. Eine Klarstellung im Wege einer Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung ist allerdings – wie bereits unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargelegt – nur aufgrund entsprechender Anträge der Gemeinden gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich.

Jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, werden ersucht, die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens dargestellte und um eine Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -verwendung erweiterter Beschlussfassung und Antragsstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Hinblick auf die unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Bis zum Zeitpunkt der entsprechenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgrund des neuerlichen Antrags bleibt die Übertragung im bereits bestehenden Ausmaß selbstverständlich aufrecht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann die Novellierung erst veranlasst werden, wenn Anträge aus einer ausreichenden Anzahl von Gemeinden vorliegen. Eine rasche Beschlussfassung und Antragstellung wäre jedenfalls zweckmäßig.

Aus diesem Rundschreiben geht hervor, dass die seinerzeit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse bei gemischt genutzten Liegenschaften (gewerblich und privat) nicht gelten. D.h. dass bei Bauverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen auf gemischt genutzten Grundstücken sowohl die Baubehörde als auch die Gewerbebehörde ein eigenes Verfahren abhandeln müssen. Damit zukünftige Bauverfahren auf gemischt genutzten Grundstücken gleichzeitig, baubehördlich und gewerbebehördlich, über die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten abgewickelt werden können, ist ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist.

Nach nochmaliger Einholung einer Rechtsauskunft wurde der Gemeindeverwaltung versichert, dass es für Kirchstetten keine inhaltliche Änderung gibt. Z. B. sollte der Besitzer einer gemischt genutzten Liegenschaft, um Baubewilligung für eine Privatwohnung ersuchen, ist es eine reine Bauangelegenheit für die Baubehörde. Es ist keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung notwendig. → Die Gewerbebehörde ist nicht zuständig, es verbleibt bei der Baubehörde.

Oder es kann auch sein, dass jemand von zu Hause aus ein Gewerbe (Bürobetrieb) angemeldet hat. Solange er jedoch keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung braucht, ist die Gewerbebehörde auch nicht für die Baubewilligung zuständig.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Kirchstetten auf die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (GR Gruber)

1 Stimmenthaltung (GGR Mayer)

Frau Mag. Hinterndorfer von den NÖ Nachrichten verabschiedet sich und verläßt den Sitzungssaal.

TOP 10) Beschlussfassung über Nahversorgersicherungsbeitrag 2015 (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 11) Personalangelegenheiten – Personalaufnahme und Änderung eines Dienstvertrages PersonalNr. 3004 - (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagespunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 12) Berichte des Bürgermeisters

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass die schulische Nachmittagsbetreuung gem. Pkt. VII des Vertrages über die Führung einer schulischen Nachmittagsbetreuung (Gemeinderatsitzung am 28.06.2012, TOP. 11) im Schuljahr 2016/2017 weiterhin über die Lerntiger erfolgen wird. Gem. Pkt. VII wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er gilt jedenfalls immer für ein volles Schuljahr. Im März jeden Jahres erfolgt eine „Vertragsanpassung“ bezugnehmend auf die Ergebnisse der jährlichen Umfragen für das kommende Schuljahr. Durch die Zustimmung der Marktgemeinde Kirchstetten zur „Vertragsanpassung“ im März jeden Jahres verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.

Aufgrund der durchgeführten Bedarfserhebung und nach intensiven Verhandlungen mit Vzbgm. Ziegelwagner haben uns die Lerntiger GmbH die schulische Nachmittagsbetreuung von Mo – Do für das Schuljahr 2016/2017 mit einer Gesamtsumme von € 24.300,- angeboten.

Zum Vergleich dazu kostet uns die schulische Nachmittagsbetreuung 2015/2016 knapp € 24.000,-.

Der gesamte Verwaltungsaufwand und die Abrechnung mit den Eltern erfolgt über die Lerntiger GmbH.

Vzbgm. Ziegelwagner ergänzt, dass wir für die Nachmittagsbetreuung jedenfalls auch eine Förderung bekommen. Voriges Jahr betrug die Förderung € 7.200,- für 4 Tage Nachmittagsbetreuung. Für eine 5-tägige Nachmittagsbetreuung würde die jährliche Förderung € 9.000,- betragen.

- b) Der Bürgermeister berichtet, dass er in der letzten Woche mit einem Bürgermeisterbrief, den alle Fraktionen mitunterzeichnet haben, die Bevölkerung über die Barrierefreimachung des Bahnhofes Kirchstetten und über den Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich der Ablehnung an einer Kostenbeteiligung an der Barrierefreimachung informiert hat.

Der Auslöser für dieses Infoblatt war ein NÖN Artikel. Bgm. Horsak hat Frau Hinterndorfer von der NÖN den zuletzt gefassten Gemeinderatsbeschluss genauestens erklärt. Frau Mag. Hinterndorfer hat dann Hrn. Seif, ÖBB Pressesprecher angerufen. Er hat jedoch die ganze Situation dann anders dargestellt. Der NÖN Artikel wurde so verfasst und veröffentlicht, als ob der Gemeinderat verhindert hätte, dass wir einen barrierefreien Bahnhof mit Einsteigemöglichkeiten bekommen. Dadurch wurde die Bevölkerung irritiert und musste mit der Sachverhaltsdarstellung lt. Infoblatt wieder richtig gestellt werden.

- c) Der Bürgermeister berichtet, dass er gemeinsam mit Vzbgm. Ziegelwagner ein Gespräch mit Dr. Aigner, Sektionschef des Gesundheitsministeriums bzgl. der Hausapotheken geführt hat. Herr Dr. Aigner konnte uns mitteilen, dass heuer noch die gesetzlich verordnete 6 km Mindestentfernung entfällt. Außerdem werden „Einarztgemeinden“ bevorzugt. Der Vorschlag von Dr. Burg betreffend einer Containerlösung um die 6 km Entfernung umgehen zu können, wurde von Gemeinderatsmitgliedern und Fraktionssprechern abgelehnt. Gründe dafür sind, dass die Geschäftsleitung des Hauses der Barmherzigkeit es abgelehnt hat, einen geeigneten Standort zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde selbst verfügt über keinen Bauplatz und ein Container darf nicht in das Grünland gestellt werden. Außerdem hat Hr. Dr. Burg immer angenommen, dass die Gemeinde die Containerlösung bezahlen wird. Die gesamte Infrastruktur war nicht geklärt. Es gab nochmals ein Gespräch mit Dr. Burg, wo er folgendes mitteilte: er wird bis Ende September 2016 die Ordination betreiben und Ende September die Kassenverträge kündigen. Dann ist er verpflichtet, die Ordination noch 3 Monate lang weiterzuführen. In dieser Zeit sollte dann eine Nachfolge gefunden werden.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass die beiden Flüchtlingsfamilien, die bei Familie Spendlhofer in Sichelbach untergebracht waren, gekündigt worden sind und wegziehen mussten, da sie leider die Wohnungsmiete nicht bezahlt haben. Darüberhinaus gab es leider auch mehrere Konfliktsituationen zwischen den Asylanten und den weiteren Hausbewohnern. Sie haben sich in keinster Weise den Wertvorstellungen der Europäer angepasst. Sie befinden sich nunmehr wieder in der Betreuung des Landes NÖ.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass das Rote Kreuz St. Pölten ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung zum Neubau eines Rot-Kreuz-Hauses, Bezirksstelle St. Pölten abgegeben hat.
Das derzeitige Gebäude der Bezirksstelle St. Pölten ist über weite Bereiche sanierungsbedürftig und entspricht vielfach nicht mehr den heutigen Erfordernissen der Organisation Rotes Kreuz. Nach Variantenplanungen und Berechnungen hätten alle Gemeinden der Bezirksstelle St. Pölten mit der Drittelfinanzierung (1/3 Land NÖ, 1/3 Gemeinden, 1/3 Rotes Kreuz) gemeinsam einen Baukostenbeitrag von € 1.833.333,33 zu leisten, was einen Gemeindebeitrag pro Einwohner in der Höhe von € 30,32 ausmacht. Unser Gemeindebeitrag würde aufgrund unserer Einwohnerzahl € 61.200,- betragen, welcher in gleichen Raten von 2017 – 2019 budgetiert und überwiesen werden sollte. Die Gemeinderatsbeschlüsse aller Gemeinden der Bezirksstelle St. Pölten stellen wiederum die Grundlage für das Ansuchen zur Übernahme eines weiteren Drittels durch das Land NÖ dar.
Der Bürgermeister teilt mit, dass unsere Nachbargemeinden bereits größtenteils ihren Beschluss gefasst haben.
Unsere Parteien sollen sich in ihrer Fraktion beraten. Über das Ansuchen wird in der nächsten Gemeinderatsitzung im April 2016 abgestimmt werden.
- f) Die Bundespräsidentenwahl findet am 24.04.2016 statt. Für den bevorstehenden Druck der Wählerinformationen muss die Gemeindewahlbehörde in einer Sitzung die Wahlzeit, Wahlort ... festlegen.
Diese Sitzung wird für 09.03. um 19.00 fixiert. Die Wahlbehörden (Wahlleiter, Beisitzer und Ersatzbeisitzer) sind seit der Nationalratswahl 2013 im Amt. Sollten sich Änderungen ergeben, müssen die Parteien diese Änderungen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntgeben. Dann wird der Bezirkswahlleiter der BH St. Pölten diese neuen Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer berufen und müssen in der Folge vom Bürgermeister bzw. dem entsprechenden Wahlleiter angelobt werden.

- g) Der Bürgermeister berichtet, dass die Firma Luca, 4730 Waitzenkirchen im August 2015 unsere Gemeindegebiet befliegen hat und Panoramafotos gemacht hat. Bilder sollen angeschafft werden.

TOP. 13) Anfragen an den Bürgermeister

- a) UGR Friedl berichtet, dass der digitale Katastrophenschutzplan vorliegt. Es soll nochmals eine Beratung mit der Gebietsleitung Zivilschutzverband und den beiden Freiwilligen Feuerwehren stattfinden. Bis Ende März soll der Katastrophenschutzplan fertig sein. Im Mai wird dann eine Einschulung erfolgen.
- b) Vzbgm. Ziegelwagner berichtet von den Problemen mit den neuen Schulmöbeln, die wir seit September 2015 nutzen. Die verstellbaren Tischplatten (Spannplatten) bei einigen Tischen reißen aus.

Nach etlichen Beschwerdegesprächen, Besichtigungen vor Ort und unerfreulichen Diskussionen, kam heute ein Anruf des Firmenchefs. Er entschuldigt sich für das gesamte Dilemma, die Möbel werden zur Gänze ausgetauscht und bei Kauf einer neuen Einrichtung für eine weitere Klasse bekommen wir eine Garnitur zusätzlich geschenkt.

Es werden keine weiteren Anfragen vorgebracht.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme an der Sitzung und für die konstruktive Arbeit aller Vorstandsmitglieder und beendet um 21.12 Uhr die Sitzung. Er bedankt sich bei Frau Sauter für die Protokollführung während ihrer Tätigkeit als Amtsleiterin.

Beilage B1-B3

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.

.....
(Schriftführerin)

.....
(Bürgermeister)